

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn

Aufgrund des § 20 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 4. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebürensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind am 01.01. eines jeden Jahres, spätestens jedoch vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre | |
| | - für 30 Jahre und für jede Verlängerung um 30 Jahre | |
| | je Grabstelle | 210,- € |
| | - für jedes Jahr der Verlängerung | 7,- € |
| b. | Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre und Umengrabstätte | |
| | - für 20 Jahre und für jede Verlängerung um 20 Jahre | |
| | je Grabstelle | 140,- € |
| | - für jedes Jahr der Verlängerung | 7,- € |
| c. | Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrabfeld | |
| | 1. bei Erdbestattung | |
| | - für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre) | 1.100,- € |
| | - für Verstorbene bis 5 Jahre (20 Jahre) | 735,- € |
| | 2. bei Urnenbestattung | |
| | - für jede Urne (20 Jahre) | 735,- € |

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | für eine Erdbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre | 200,- € |
|----|--|---------|

b.	für eine Urnenbestattung und eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis 5 Jahre	130,- €
III.	Friedhofsunterhaltungsgebühr:	
	für ein Jahr - je Wahlgrabstelle -	7,- €
	Die Gebühr wird für die Nutzungsdauer im Voraus erhoben.	
	Die Unterhaltungsgebühr für eine Grabstelle auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ist mit der Gebühr nach § 4 Ziff. I Buchst. c abgegolten.	
IV.	Gebühren für eine Umbettung	
a.	einer Leiche	770,- €
b.	einer Urne	385,- €
V.	Anbringen einer Plakette für Verstorbene an dem zentralen Denkmal für eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrabfeld sowie das Entfernen der Plakette nach Ablauf der Nutzungsdauer. Enthalten sind die Kosten für die Plakette einschließlich Gravur.	155,- €

§ 5

Ausschluss eines Erstattungsanspruchs

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühr für die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts sowie der entrichteten laufenden Unterhaltungsgebühr.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Stundung, Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 29. Oktober 1996 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 4. Juli 2011

Harders
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn

Aufgrund des § 24 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28. März 2014 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Ostrhauderfehn in Holterfehn vom 04. Juli 2011 beschlossen:

§ 1 Änderung

In § 4 „Gebührentarif“ wird folgender Punkt VI angefügt:

- | | | |
|----|---|----------|
| VI | Lieferung und Montage eines liegenden Grabmals nach Maßgabe der Friedhofsordnung für eine Grabstelle auf dem Gemeinschaftsgrabfeld einschließlich der Freihaltung des Grabmals und der Entfernung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsdauer. Enthalten sind die Kosten für das Grabmal einschließlich Beschriftung nach Maßgabe der Friedhofsordnung. | 910,00 € |
|----|---|----------|

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 31. März 2014

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister


.....